

Satzung von MYTHOS e. V.

Bundesweiter Interessenverband für praktisch - technische Geschichtsforschung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen MYTHOS e. V. Bundesweiter Interessenverband für praktisch - technische Geschichtsforschung und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unten der Registernummer 3365 eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Lauterbach.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereines

(1). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenord- Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat den Zweck

Das Interesse an historischen Zusammenhängen zu fördern

Die Öffentlichkeit für die berechtigten Interessen von Heimatforschern (mit & ohne Sonde) zu sensibilisieren

Die oft unterbewerteten Forschungsergebnisse von „Heimatforschern“ einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Wecken des Interesse der Öffentlichkeit an der Heimatgeschichte und der Archäologie durch Ausstellungen, Ausflüge, Vorträge und Internetpublikationen
 - Mitarbeit aller interessierten Bürger an den Projekten des Vereins
 - Erforschung und Verifizierung von Sagen, insbesondere Schatzsagen
 - Aufklären des Verbleibs von verlagertem Weltkriegs – Kulturgut
 - Aufklären der damit verbundenen menschlichen Schicksale (Zwangsarbeit etc.)
 - Allgemeine Erforschung unterirdischer (Rüstungs-) Anlagen und Publizierung für die interessierte Öffentlichkeit
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen des Denkmalschutzes zu beachten, bei ihren Forschungen keine Bodendenkmäler zu gefährden und alle archäologisch wichtigen Funde der Denkmalschutz Behörde zu melden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche oder weibliche Person, die die Grundsätze nach § 2 bejaht, kann aktives oder passives Mitglied werden. Die Anerkennung der übrigen Bestimmungen der Vereinssatzungen ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

(2) Die Anmeldung geschieht durch die Einreichung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich,

- bei seinen Nachforschungen nicht gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen, Bestimmungen und Auflagen zu beachten
- ohne Genehmigungen nicht in eingetragene, bekannte oder erkennbare Bodendenkmäler außerhalb von Zerstörungshorizonten einzugreifen
- mit staatlichen Dienststellen der Bodendenkmalpflege, soweit diese rechtlich zuständig sind zusammenzuarbeiten
- geborgene Funde den zuständigen Stellen für die wissenschaftliche Forschung zugänglich zu machen.

(4) Eine Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest.

(5) Jedem Vereinsmitglied wird eine Satzung ausgehändigt.

(6) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 Ausschluß aus dem Verein

- (1) Bei Vereinsschädigendem Verhalten, bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, insbesondere bei Verstößen gegen den § 3 Abs. 3 sowie bei Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetzes, ferner bei unkameradschaftlichen Verhalten, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Bei Vorhandensein eines Beitragsrückstandes von 3 Monaten (nach zweimaliger Mahnung) wird dem betreffenden Mitglied gekündigt. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ausschlussstermin zu entrichten.
- (2) Vor der Entscheidung ist, außer beim Beitragsrückstand, dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 8 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle zulässig. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Vorstand. Eine Mitteilung über den Ausschluss ist der betreffenden Person zuzusenden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen
- (3) Vor einer Kündigung erfolgt, außer bei einem Beitragsrückstand, stets eine Verwarnung durch den Vorstand. Auch hier gilt das Einspruchsrecht gemäß Punkt 2, allerdings genügt der mündliche Widerspruch.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie sonstiger etwaiger Gebühren und Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag des Vorstandes angenommen. Studenten und Schüler sind befreit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Schwerbeschädigte mit amtl. Ausweis zahlen nur die Hälfte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende *Rechte*:
 - 1.1 Benutzung aller Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins
 - 1.2 Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
[Siehe § 9 (1)]
- (2) Die Mitglieder haben folgende *Pflichten*:
 - 2.1 die Vereinssatzung, die Vereinsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
 - 2.2 die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
 - 2.3 die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
 - 2.4 mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum innerhalb von 4 Wochen zu ersetzen,
 - 2.5 den Beitrag pünktlich zu entrichten,
 - 2.5 die Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen (siehe § 9 Abs. 2)

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt
- 4) Eine Person innerhalb des Vorstandes darf höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden.
- 5) Zur Beratung über Angelegenheiten des Vereins sowie zur Entscheidung über besondere Ausgaben bzw. Anschaffungen sind nach Bedarf Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 6.) Detektorhändler können keine Vorstandsposten übernehmen.
- 7) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende darf nicht zugleich Vorstandsmitglied in einem konkurrierenden Verein sein.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er führt das Mitglieder- und Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt werden.

Der Schriftführer protokolliert alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und legt Entscheidungen und Beschlüsse schriftlich nieder.

Der Bereichsleiter jüngere Geschichte vertritt die Interessen der Mitglieder, die sich hauptsächlich für die jüngere Geschichte interessieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt gegeben werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung des Vorstandes ausschlaggebend. Bei Personenwahlen wird auf Antrag geheim gewählt. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden. Anträge für Tagesordnungspunkte müssen 6 Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Vorstandsbeschlüsse werden bei Bedarf ausgehängt.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld- und Sachwerten.

§ 11 Satzungsänderung

Zur Abänderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden: Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aushebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die deutsche Kinderkrebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender